

Satzung

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck, Zweckverwirklichung	2
§ 3	Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Auflösung	3
§ 4	Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren	3
§ 5	Mitgliedschaft in Untergruppen	3
§ 6	Mitgliedsbeiträge	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Austritt von Mitgliedern	4
§ 9	Ausschluss von Mitgliedern	4
§ 10	Organe des Vereins	5
§ 11	Mitgliederversammlung	5
§ 12	Vorstand	6
§ 12 a	Vorstand der Hochschulgruppe	7
§ 13	Interne Regelungen	7
§ 14	Satzungsänderungen	7
§ 15	Mitgliedschaft in einem Dachverband	7
§ 16	Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung	7
§ 1	Begriff	8
§ 2	Kuratorien	8
§ 3	Entscheidungen des Vorstands über bestimmte Maßnahmen	8
§ 4	Beiträge	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Studenteninitiative Weitblick Kiel“ (im Folgenden: „Verein“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Verfolgung folgender Ziele:
 1. die Förderung der Jugendhilfe,
 2. die Förderung der Volksbildung,
 3. die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens,
 4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 1 wird insbesondere durch die Vermittlung von Bildungspatenschaften zur Förderung bedürftiger Kinder und Jugendlicher, beispielsweise durch den Besuch kultureller Veranstaltungen bzw. Einrichtungen wie Museen, Theater oder Zoos verwirklicht.
- (3) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 2 wird insbesondere durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Themen, wie beispielsweise Podiumsdiskussionen oder Besichtigungen kulturell oder historisch bedeutender Stätten verwirklicht.
- (4) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 3 wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Vermittlung und Förderung von Aufenthalten von Studenten oder jungen Erwachsenen in Entwicklungs- und Schwellenländern, bei denen diese beispielsweise in den unterstützten Projekten mitarbeiten,
 2. die Vergabe von Stipendien an Personen aus Entwicklungs- und Schwellenländern, um diesen einen Aufenthalt in Deutschland zu Studien- oder Praktikumszwecken durch finanzielle Förderung zu ermöglichen.
Hierdurch soll jeweils eine Begegnung der Angehörigen verschiedener Kulturkreise ermöglicht werden, die zum gegenseitigen Kennen- und Verstehenlernen beitragen soll.
- (5) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 4 wird insbesondere verwirklicht durch
 1. den Bau von Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Entwicklungsländern,
 2. die Vergabe von Mikrokrediten an bedürftige Personen in Entwicklungsländern zum Aufbau einer eigenen Existenz, wobei die Gelder jeweils zweckgebunden für ein bestimmtes Projekt zum Existenzaufbau vergeben werden und dem Verein anschließend ohne Zinsen und nach eventuellen Zahlungsausfällen wieder zufließen,
 3. die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungsländern.
- (6) Der Verein kann zudem Mittel teilweise, zweck- und projektgebunden im Sinne von § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung weiterleiten an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die
 1. die empfangenen Mittel steuerbegünstigten Zwecken zuführen und
 2. dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden.
- (7) Der Verein ist überparteilich und politisch sowie konfessionell unabhängig. Er kann sich nach Maßgabe des § 15 einem Dachverband anschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Auflösung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 100 Prozent an den Verein Studenteninitiative Weitblick e.V., Münster, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt die genannte Körperschaft nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungsländern.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Mitglieder können ordentliche oder Fördermitglieder sein.
- (3) Fördermitglied ist, wer diese Art der Mitgliedschaft ausdrücklich wählt. Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft können in der Vereinsordnung geregelt werden.
- (4) Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch:
 - a) entweder einen schriftlichen Antrag, oder einen Antrag über das Online-Beitrittsformular,
 - b) sowie durch die Entrichtung des in §6 geregelten monatlichen Beitrags.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller mit einer Frist von einem Monat ab Zugang des ablehnenden Bescheids die Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. Der betroffenen Person bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedschaft in Untergruppen

Zum Zweck der Informationsverbreitung und der lokalen Präsenz kann es an Kieler Bildungseinrichtungen Untergruppen des Vereins geben.

Sofern gewünscht, beinhaltet die Vereinsmitgliedschaft automatisch die Mitgliedschaft in der ggf. entsprechenden Untergruppierung.

Die Untergruppierungen unterliegen, wie in §12a festgelegt, den Zielen/Zwecken des Vereins. Regelungen innerhalb dieser Richtlinien sind der jeweiligen Satzung zu entnehmen.

Eine Mitgliedschaft in einer Untergruppierung setzt eine Vereinsmitgliedschaft voraus.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt (§ 8),
- c) Ausschluss (§ 9).

(2) Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen.

§ 8 Austritt von Mitgliedern

Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss und unter Angabe von Gründen.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 1 trifft der Vorstand. In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Entscheidung.

(3) Nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossene Mitglieder können gegen den Beschluss des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, mit einer Frist von einem Monat ab Zugang Beschlusses die Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. Der betroffenen Person bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags (§ 6) im Verzug ist, kann ausgeschlossen werden.

(5) Verzug im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach Fälligkeit seines Mitgliedsbeitrags diesen nicht geleistet hat und daraufhin das Mitglied zweimal per Versenden einer E-Mail / eines Briefes an die von ihm angegebene E-Mail-/postalische Adresse vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert wurde, wobei zwischen dem Versenden der Mahnungen mindestens eine Woche liegen muss. Hat das Mitglied dem Verein keine gültige E-Mail- / postalische Adresse mitgeteilt, steht dies dem Ausschluss nicht entgegen.

(6) Nach Absatz 4 und 5 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands nicht die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird bis spätestens Ende des ersten Halbjahres des jeweiligen Jahres durchgeführt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von mindestens zehn der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand per E-Mail und einem Aufruf auf der Internetseite des Vereins einzuladen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Eine schriftliche Einladung kann auf Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Auf jedes anwesende Mitglied kann die Stimme eines abwesenden Mitglieds mittels Vollmacht schriftlich oder elektronisch übertragen werden. In diesem Fall zählt das abwesende Mitglied auch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (8) Ein Beschluss im Sinne der Mitgliederversammlung umfasst Anträge auf Satzungsänderungen bzw. Änderung der Vereinsordnung oder grundlegende Änderungen des Vereinsgeschehens.
- (9) Die Leitung der Versammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden oder, falls dieser nicht anwesend ist, dem zweiten Vorsitzenden oder einer von ihnen zu bestimmenden Person.
- (10) Beschlüsse und Wahlen werden vom Protokollführer protokolliert und von diesem, sowie dem Versammlungsleiter unterschrieben. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer, der diese Aufgabe übernimmt.
- (11) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins zu erstatten sowie über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen. Es findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstands statt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Dies sind
 - a) der erste Vorsitzende,
 - b) der zweite Vorsitzende,
 - c) der Finanzvorstand,sowie ggf. zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird ergänzt durch das Amt des Kassenprüfers. Der Kassenprüfer ist nicht Mitglied des Vorstandes, es gelten aber identische Wahlbedingungen.
Der Kassenprüfer kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung sowie die satzungsgemäße Verwendung des Geldes jeweils vor den Mitgliederversammlungen und erstattet dieser darüber Bericht.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein grundsätzlich jeweils allein nach außen. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis dadurch beschränkt, dass für diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 2.000 Euro oder mehr verpflichten, die gemeinsame Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Das Gleiche gilt für den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von zwei oder mehr Jahren.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt wird jeweils im Hinblick auf einen einzelnen der unter Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Posten. Zu Anfang der Wahlen findet eine offene Abstimmung darüber statt, ob die Wahlen geheim stattfinden sollen. Die Entscheidung für eine geheime Wahl ist mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Findet eine geheime Wahl mit Stimmzetteln statt, kann der Versammlungsleiter nach seinem Ermessen zur Beschleunigung des Wahlvorgangs bestimmen, dass jeder der Abstimmenden nur einen Wahlzettel gebraucht, auf dem er sämtliche seiner einzelnen Stimmen bzw. Enthaltungen für die einzelnen zu besetzenden Posten vermerkt. Auf einen bestimmten Posten gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält, ansonsten – sofern mehrere Kandidaten für den Posten zur Wahl stehen – im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (4) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine anschließende Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.
- (6) Unterbleibt die rechtzeitige Wahl des Nachfolgers eines Vorstandsmitglieds, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl des Nachfolgers. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Rücktretenden entlasten kann und ein Ersatzmitglied wählt. Bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Rücktretenden weiter.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auf jedes anwesende Vorstandsmitglied kann die Stimme eines abwesenden Vorstandsmitglieds mittels Vollmacht schriftlich oder elektronisch übertragen werden. In diesem Fall zählt das abwesende Vorstandsmitglied auch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen.

- (8) Der Vorstand entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden die des zweiten Vorsitzenden.
- (9) Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand kann durch die Vereinsordnung geregelt werden.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (11) Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 12 a Vorstand der Hochschulgruppe

Der Vorstand der Hochschulgruppe „Studenteninitiative Weitblick“ besteht aus drei Mitgliedern. Die Hochschulgruppe unterliegt den Zielen/Zwecken des Vereins.

Der Vorstand der Hochschulgruppe kann ausschließlich über die der Hochschulgruppe zur Verfügung gestellten Gelder entscheiden.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Hochschulgruppenmitglieder erhält. Näheres ist der Satzung der Hochschulgruppe zu entnehmen.

§ 13 Interne Regelungen

Weitere interne Regelungen können in einer Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Änderungen dieser Regelungswerke bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 15 Mitgliedschaft in einem Dachverband

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

§ 16 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein „Studenteninitiative Weitblick“ in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Vereinsordnung

§ 1 Begriff

Diese Vereinsordnung regelt gemäß § 13 der Satzung interne Angelegenheiten von Studenteninitiative Weitblick Kiel e.V. (im Folgenden: „Verein“). Sie regelt

1. auf Grundlage des § 12 Absatz 9 der Satzung Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand,
2. auf Grundlage des § 6 Absatz 2 der Satzung Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen.

§ 2 Kuratorien

Es können Kuratorien gebildet werden. Ein Kuratorium repräsentiert die Ziele des Vereins nach außen und berät den Vorstand und unterliegt folgenden Grundsätzen:

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Vereinsmitglieder vom Vorstand benannt.
2. Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds ist unbefristet. Kuratoriumsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung kann ein Kuratoriumsmitglied auf Wunsch des Kuratoriumsmitglieds oder aufgrund eigenen Beschlusses seines Amtes entheben.
4. Der Vorstand ist gegenüber dem Kuratorium auskunftspflichtig.

§ 3 Entscheidungen des Vorstands über bestimmte Maßnahmen

- (1) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands nach Maßgabe dieses Paragraphen begrenzt.
- (2) Entscheidungen über folgende genannten Maßnahmen kann der Vorstand nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fällen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen:
 1. Die Vornahme von Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 1.000 Euro oder mehr verpflichten.
 2. Die Einleitung von Projekten mit einem Gesamtvolumen von 2.000 Euro oder mehr. Das Gesamtvolumen bestimmt sich nach der Summe der Verbindlichkeiten, die für den Verein im Rahmen des Projekts voraussichtlich entstehen.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr.
 4. Die Beauftragung bzw. Ermächtigung von Personen zur Vornahme einer der in Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

§ 4 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens zwei Euro.

Dieser kann in mindestens einer und maximal vier Raten im Jahr abgebucht werden. Kosten, die dem Verein durch falsche oder nicht aktualisierte Kontodaten entstehen, sind von dem Mitglied zu tragen, wenn das Mitglied den Fehler zu verantworten hat.